

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tarife Familie, Speicherheizung und Wärmepumpe

I. Voraussetzung für die Stromlieferung

Stromlieferungen im Rahmen dieses Vertrages sind Lieferungen mit elektrischer Energie – für Kunden mit häuslichem, gewerblichem, beruflichem oder landwirtschaftlichem Bedarf – an die im Vertrag genannte Lieferstelle in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

II. Art der Stromlieferung

Die GWN liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses.

III. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages ist in der jeweiligen Preisregelung festgelegt.

IV. Ablesung

Sie verpflichten sich, auf Anfrage der GWN Ihren Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der GWN schriftlich mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen von Ihnen trotz Aufforderung durch die GWN nicht abgelesen, kann die GWN den Verbrauch durch eigene Mitarbeiter ablesen oder schätzen. Die GWN kann die Zählerstände auch selbst ablesen.

V. Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

Das auf Basis der im Vertrag genannten Preise zu ermittelnde Entgelt für die Stromlieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Im Grundpreis ist der Preis für einen Zähler enthalten. Das Abrechnungsjahr wird von der GWN festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Sie leisten monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die GWN wird Ihnen die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die GWN die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Rechnungen und Abschläge werden zudem von der GWN angegebenen Zeitpunkt, frühestens 15 Tage nach Zugang der Rechnung, fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die GWN vor, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Für den Fall, dass die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH von der Verpflichtung zur Zahlung des EEG-Zuschlages nach Ziffer VI. gemäß § 37 Abs. 1, Satz 2 EEG befreit ist, tritt wegen dann erhöhter Beschaffungskosten für erneuerbare Energie anstelle des EEG-Zuschlages nach Ziffer VI. ein Aufschlag in gleicher Höhe wie der jeweils bundeseinheitliche, verbindliche, unter www.eeg-kwk.net veröffentlichte EEG-Zuschlag.

VI. Steuern und sonstige Abgaben

In dem jeweiligen Arbeitspreis sind die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der jeweils gültigen Fassung, das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung, die z. Zt. geltende Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe enthalten.

Die GWN ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung bei Änderungen der Belastungen aus dem EEG und dem KWKG sowie bei Änderungen der Stromsteuer und der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen. Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgend welcher Art, wobei unter Abgaben nicht nur Abgaben öffentlichrechtlicher Art, insbesondere Abgaben im steuerrechtlichen Sinne zu verstehen sind, sondern auch Abgaben im privatrechtlichen Sinne oder sonstigen sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe von Ihnen getragen. Die GWN wird Sie über die durch Steueränderungen, Belastungsänderungen und/oder sonstigen Abgaben angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. mit der nächsten Rechnungsstellung informieren.

VII. Preisanpassung

Die GWN behält sich vor, den Grundpreis und Verbrauchspreis anzupassen. Eine solche Anpassung wird Ihnen mit einer Frist von einem Monat schriftlich angekündigt. Erhöht die GWN auch nur einen dieser Preise, so sind Sie innerhalb dieser Frist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gilt nicht bei einer Preiserhöhung auf Grund von Steuern, sonstigen Abgaben und sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Belastungen gemäß Ziffer VI. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

VIII. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

Die GWN wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

IX. Allgemeines

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl I Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50) sowie den dazu veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen der GWN“. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die GWN berechtigt, die Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

Die GWN wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der GWN in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

X. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XI. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

XII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Waldbrohl.

XIII. Schlussbestimmungen

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die GWN derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die GWN und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.